



A-Post
Stadtrat Gossau
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

24. April 2014

Geschäft Nr. 13-3909

Gemeinde Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Sommerau Nord**
- **Überbauungsplan Sommerau Nord**

Das Planungsgebiet liegt südlich der Autobahn A1 bei der Ausfahrt Gossau-West. Die vorliegenden Erlasse umfassen die erste Etappe der Gewerbe-Industrieentwicklung im Gebiet Sommerau, namentlich den nördlichen Teilbereich. Mit vorliegendem Teilzonenplan werden neu rund 9.1 ha von der Landwirtschaftszone in die Gewerbe-Industriezone GI eingezont. Der zugehörige Überbauungsplan stellt eine haushälterische Bodennutzung, eine dem Siedlungsauftritt gerechte Bebauung sowie einen genügenden Lärmschutz sicher. Neben der künftigen Erschliessung des Gebiets sichert und regelt er insbesondere auch eine ökologische Vernetzungsfläche.

Gegen die Erlasse sind Einsprachen bzw. Rekurse eingereicht worden. Aufgrund von Einigungsverhandlungen sind am Überbauungsplan nochmals kleinere Anpassungen vorgenommen worden, allerdings nur soweit, als dies im vereinfachten Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BauG noch möglich war. Die Eigentümer der Parzelle Nr. 5294 haben zudem mit der Pro Natura einen Personaldienstbarkeitsvertrag zum dauerhaften Erhalt und zur Sicherung der naturschutzrechtlichen Pflege des Vernetzungskorridors zwischen dem Fenngraben im Süden und der Autobahnnunterführung im Norden der Parzelle Nr. 5294 abgeschlossen. Die ausstehenden Rekurse sind in der Folge zurückgezogen worden.

Die abschliessende Prüfung ergibt somit, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 3'900.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt (ohne Beilagen)